Synopse

2026.nwgsd.37 Teilrevision EG Ausländergesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.2** | 761.1
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Antrag an Landrat (3. November 2026)
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)
	Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[SR 142.20] und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[SR 142.31], *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass NG 122.2 (Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht) vom 25. Juni 2008) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Information [1] Der Kanton informiert: 1. die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die besondere Situation der ausländischen Bevölkerung im Kanton;	

Ausgangslage	Antrag an Landrat (3. November 2026)
2. die ihm zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen angemessen über das Leben und ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz. [2] Die Gemeinden informieren die übrigen Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Integrationsangebote. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt dabei die Gemeinden.	2. die ihm zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen angemessen über das Leben und ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.
Art. 6 2. für besondere Gruppen [1] Der Kanton stellt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen Programme und Projekte zur Förderung der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration zur Verfügung. 1. … 2. … [2] Der Kanton trägt dafür die Kosten, soweit sie nicht vom Bund getragen werden. [3] Der Kanton sorgt dafür, dass minderjährige schulpflichtige Asylsuchende einen angemessenen Schulunterricht erhalten. Die Kostentragung richtet sich nach dem Volksschulgesetz[NG 312.1].	[1] Der Kanton stellt für Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen Programme und Projekte zur Förderung der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration zur Verfügung.
Art. 7 Anspruch [1] Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung[NG 761.1] sowie nach Art. 86 AIG[SR 142.20] und Art. 80 ff. AsylG[SR 142.31]. [2] Der Regierungsrat erlässt besondere Vorschriften, die von der Sozialhilfegesetzgebung abweichen können, über Art und Umfang: 1. der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen;	1. der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen;

Ausgangslage	Antrag an Landrat (3. November 2026)
2. der Nothilfe an Personen, die gestützt auf Bundesrecht nur Nothilfe erhalten beziehungsweise von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können.	
	II.
	Der Erlass NG 761.1 (Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 22. Oktober 2014) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 28 Zuständigkeit [1] Unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung ist der Kanton während 12 Jahren seit der Einreise zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe gegenüber: 1. Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung; 2. Personen mit einem Nicht-Eintretens-Entscheid; 3. vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen; 4. anerkannten Flüchtlingen. [2] Die Politische Gemeinde ist nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 zuständig.	4. anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. **Inkrafttreten** Diese Änderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.

Ausgangslage	Antrag an Landrat (3. November 2026)
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident ... Landratssekretär ...